
Sektion 27 - Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz I

27-1-Schorn, K.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Neuregelung des Pflanzenschutzrechtes in Deutschland

New plant protection legislation in Germany

Das neue Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 gilt seit dem 14. Februar 2012 und löst das bisherige Pflanzenschutzgesetz in Deutschland ab. Anlass der Novellierung war die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die neuen EU-rechtlichen Vorgaben, die der Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der Europäischen Union (EU) dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Richtlinie 2009/128/EG. Die neuen EU-Regelungen betreffen die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Gerätekontrolle. Diese neuen und in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften bringen Verbesserungen für Verbraucher, Landwirte, Gärtner und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln gleichermaßen. Auch für den Umweltschutz werden deutliche Verbesserungen erzielt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich nunmehr direkt aus der Verordnung (EG) Nr.1107/2009. Die Zuständigkeiten der nationalen Behörden bei der Zulassung entsprechen den bisherigen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die Zulassungsbehörde; als Bewertungsbehörden wirken das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) im Benehmen und das Bundesumweltamt (UBA) im Einvernehmen mit.

Alle EU-Staaten müssen künftig nationale Aktionspläne zur Verringerung von Risiken und Auswirkungen, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, erarbeiten. Der nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Verfahren seiner Erstellung ist im neuen Pflanzenschutzgesetz verankert. Die Länder wirken beim Aktionsplan mit und sind zuständig für die Beratung zum integrierten Pflanzenschutz. Die vorher schon in Deutschland geltenden Anforderungen zur Sachkunde und zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten wurden angepasst. Wer am 14. Februar 2012 sachkundig nach den bisherigen Vorschriften war, ist auch weiterhin sachkundig. Es ist lediglich bis zum 26. Mai 2015 ein Antrag auf einen neuen Sachkundenachweis bis spätestens 26. Mai 2015 gestellt werden. Künftig sind zudem Fortbildungsmaßnahmen im Zeitraum von drei Jahren für Sachkundige im Pflanzenschutz verpflichtend. Pflanzenschutzmittel, die auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ausgebracht werden sollen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das BVL. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die mit Luftfahrzeugen ausgebracht werden sollen, ist nun bundeseinheitlich geregelt.

Im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz spielen vor allem auch die amtliche Beratung eine wichtige Rolle. Auch die Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt nach wie vor bei den Ländern. Wer illegal Pflanzenschutzmittel anwendet, handelt oder Mittel fälscht, dem drohen zudem empfindliche Bußgelder oder Freiheitsstrafen. Die weiteren Regeln für die Sachkunde, die Gerätekontrolle die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen werden im Rahmen nationaler Verordnung weiter präzisiert werden.

27-2-Kaus, V.

Industrieverband Agrar e.V.

Das neue Pflanzenschutzgesetz aus Sicht der Industrie

The new German Plant Protection Act: The industries view

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist am 14.06.2011 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam geworden und hat die Richtlinie 91/414/EWG ersetzt. Mit dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), das am 14.02.2012 in Kraft getreten ist, waren daher in Bezug auf die Verordnung im Prinzip nur noch Ausführungsvorschriften im nationalen Recht festzuschreiben. Insbesondere die neuen Zulassungsanforderungen sind direkt dem europäischen Recht zu entnehmen. Werden einerseits die hohen Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt fortgeschrieben, finden sich aber auch neue Zulassungsanforderungen: So werden beispielsweise ein neuer gefahren- und nicht mehr risikobezogener Ansatz bei der

Zulassung von Wirkstoffen mit bestimmten Eigenschaften, die prinzipiell keine Verwendung mehr in Pflanzenschutzmitteln mehr finden dürfen, und eine Liste mit zu ersetzenden und somit mittelfristig nicht mehr in Pflanzenschutzmitteln erwünschten Wirkstoffen kreiert. Beide Instrumentarien werden erst bei anstehenden Registrierungen im nationalen Zulassungsverfahren ihre Wirkung entfalten können. Es ist aber vorherzusehen, dass diese Verschärfungen zu einem weiteren Rückgang der Wirkstoffpalette führen werden.

Das Pflanzenschutzgesetz setzt aber auch die Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nationales Recht um. Bei einer Richtlinie hat der Gesetzgeber einen größeren Gestaltungsspielraum als bei einer Verordnung: Mit § 9 PflSchG werden die Art. 5, 6 Richtlinie 2009/128/EG zusammengefasst. Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie ist nun ein Sachkundenachweis für alle beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. § 9 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG erfasst daher auch das gewerbsmäßige Inverkehrbringen. Der Inverkehrbringer kann auch eine juristische Person sein, was auf die Zulassungsinhaber regelmäßig zutrifft. Diese haben in ihrer Organisation die erforderliche Sachkunde sicherzustellen und eine in das Inverkehrbringen zuständige Person mit Sachkundenachweis zu bestimmen.

Art. 12 der Richtlinie beschäftigt sich mit einer Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten. Nach Art. 12 a) gehören dazu auch von der Allgemeinheit genutzte Gebiete, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Nach § 36 Abs. 1 UA 2 Nr. 3 PflSchG hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Eignung des Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen nach § 17 Abs. 1 PflSchG, der Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie umsetzt, festzulegen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass § 17 Abs. 1 letzter Absatz PflSchG das Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ auch auf den Bereich der „öffentlich zugänglichen Sportplätze einschließlich Golfplätze“ bezieht. Daraus folgt, dass ein Gelände, bei dem der Inhaber des Hausrechts – auch ohne physische Absperrmaßnahmen getroffen zu haben – seinen Willen kund tut, dass dieses nicht für jedermann zugänglich ist, nicht „öffentlich“ im Sinne von Art. 12 der Richtlinie ist. Daher bedarf es beispielsweise für im Sportrasen zugelassene Pflanzenschutzmittel keiner speziellen Eignungsfeststellung mehr durch das BVL.

Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie ordnet an, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel zu treffen haben, die für nicht berufliche Verwender zugelassen sind, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden. Diese Maßnahmen können die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln von geringer Toxizität, gebrauchsfertigen Formulierungen und Begrenzungen der Größe von Behältern oder Verpackungen einschließen. § 36 Abs. 1 UA 2 Nr. 2 PflSchG bestimmt, dass das BVL die Eignung des Pflanzenschutzmittels für nichtberufliche Anwender unter Berücksichtigung insbesondere der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendungsform und der Verpackungsgröße festlegen kann. Für die bisher im nationalen Recht den nichtberuflichen Einsatzbereich beschreibenden Haus- und Kleingartenanwendungen haben sich seit Jahren vom BVL als Verwaltungsvorschrift festgeschriebene Eignungskriterien etabliert. Gefährliche Handhabungen sind dadurch vermieden worden, so dass die Fortschreibung der bewährten Eignungskriterien unter den Prämissen des europäischen Rechts zwangsläufig erscheint

27-3 - Gall, A.

BASF SE

Das neue Pflanzenschutzgesetz und die EU-Verordnung 1107/2009: Erste Erfahrungen aus Sicht der Industrie

The new plant protection law and the EU directive 1107/2009: First experience from industry view

In Deutschland gilt seit dem 14.6.2011 die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (nachfolgend VO) über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar. Das seit dem 14.02.2012 geltende Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (nachfolgend PS Gesetz) enthält dazu die notwendigen nationalen Ausführungsvorschriften. Die VO und auch das PS Gesetz stellen neue Herausforderungen an die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Erste Erfahrungen aus Sicht der Industrie inklusive Lösungsansätzen werden im Folgenden beschrieben:

Die VO gibt für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln das zonale Verfahren bzw. die gegenseitige Anerkennung vor. Gemäß dem neuen PS Gesetz sind für diese Verfahren wie bisher drei Fachbehörden (das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen und das Umweltbundesamt) sowie eine Managementbehörde (das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), die letztendlich über die Zulassung entscheidet, zuständig. Die verbindliche Einhaltung der vorgegebenen Fristen und das Recht seitens Antragsteller, in der Zone den Berichtersteller vorzuschlagen, lassen nunmehr eine Wettbewerbssituation zwischen den Mitgliedstaaten im Zulassungsverfahren entstehen. Damit wird auch das deutsche Zulassungssystem auf den Prüfstand gestellt. In Anbetracht von zwölf plus sechs